

21.10.91

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Regierungskonferenz über die Politische Union

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 28935 - vom 18. Oktober 1991. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieÙung in der Sitzung am 10. Oktober 1991 angenommen.

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Vorschläge und Stellungnahmen zur Politischen Union,
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Konferenz vom 1. Oktober 1991,
- A. unter Hinweis auf die Ereignisse und Vorschläge, die ausschlaggebend für die Regierungskonferenz über die Politische Union waren, insbesondere das Ersuchen von Präsident Mitterand und Bundeskanzler Kohl, die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Ländern der Gemeinschaft in eine echte Europäische Union umzuwandeln, um die Grundlagen und Strukturen eines starken, solidarischen und bürgernahen Europas, das den durch seine förderative Berufung vorgegebenen Weg beschreitet, zu definieren,
- B. in Erwägung des Demokratisierungsprozesses in den mittel- und osteuropäischen Ländern, des Wunsches der Führer dieser Länder und ihrer Bürger, umfassend an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Integration der Gemeinschaft mitzuwirken, sowie der Notwendigkeit, den wirtschaftlichen und institutionellen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die aus dem Beitritt dieser Länder zur Gemeinschaft resultieren,
1. erinnert die Gemeinschaftsinstanzen sowie die Mitgliedstaaten nachdrücklich an ihre Verantwortung hinsichtlich der Vertiefung des gemeinschaftlichen Aufbauwerks, damit die Gemeinschaft über Mittel verfügt, die sie zu einem stabilen Mittelpunkt werden lassen, der zur Wiederherstellung des Friedens und zur Achtung der Grundrechte in ganz Europa beiträgt;
 2. wünscht, daß die im Hinblick auf dieses Ziel erforderlichen Reformen vom Europäischen Rat in Maastricht am 9. und 10. Dezember 1991 beschlossen werden;
 3. weist darauf hin, daß diese Veränderungen von der überwältigenden Mehrheit der Bürger der Gemeinschaft erhofft werden und auch den Erwartungen eines sehr großen Teils der Öffentlichkeit in den anderen europäischen Ländern entsprechen;
 4. ist der Ansicht, daß in diesem Stadium der Arbeiten die von der Präsidentschaft gewählte Methode, die einzelnen Probleme nacheinander anzugehen, vernünftig erscheint, sofern die einheitliche Struktur des Ergebnisses unter allen Umständen gewährleistet wird;
 5. fordert, daß in bezug auf die Außenpolitik folgende Verfahren festgelegt werden:
 - der Europäische Rat definiert die wesentlichen gemeinsamen Interessen, die dem Europäischen Parlament zur Billigung unterbreitet werden,
 - die Kommission verfügt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten über ein Initiativrecht,

- der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 148 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich (einschließlich der Möglichkeit einer mit gleicher Mehrheit beschlossenen Ausnahmeregelung) über die Durchführung der Außenpolitik,
 - die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten die Durchführung dieser Politik und die Vertretung der Gemeinschaft nach außen gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten,
 - das Europäische Parlament wird an der Konzipierung der Außenpolitik beteiligt und kontrolliert ihre Durchführung;
6. fordert bezüglich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, daß diese Verfahren angewandt werden und daß:
- die Durchführung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik stufenweise nach einem genauen und verbindlichen Terminplan unter Berücksichtigung der Fristen des WEU-Vertrags erfolgt,
 - bestimmte Durchführungsbefugnisse für Gemeinschaftsbeschlüsse bis 1996 der WEU übertragen werden können,
 - über diesen Zeitpunkt hinaus die Befugnisse der WEU der Gemeinschaft übertragen werden,
 - die Definition der Sicherheits- und Verteidigungspolitik als Zuständigkeit der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen der NATO, begriffen wird,
 - ein Mitgliedstaat, der nicht an einer beschlossenen verteidigungspolitischen Aktion mitwirken kann, davon ausgenommen wird, ohne daß dies die gemeinsame Tätigkeit behindert,
 - das Europäische Parlament befugt ist, sich mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder jeglicher Gewaltanwendung zu widersetzen;
7. bestätigt, daß die Politik der Gemeinschaft gegenüber Dritten im Rahmen einer einheitlichen und gemeinschaftlichen Struktur die Außen- und gemeinsame Sicherheitspolitik, die Handelspolitik, die Politik der Entwicklungszusammenarbeit und die Währungspolitik gegenüber Drittländern umfassen muß;
8. weist darauf hin, daß es keinen Vertragsentwurf billigen wird, der hinter seinen Forderungen in bezug auf die Staatsbürgerschaft, die Mitwirkung des Europäischen Parlaments am Gesetzgebungsprozeß gleichberechtigt mit dem Rat, die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat, insbesondere über die Sozial-, Umwelt-, Energie- und Steuerpolitik, sowie die Revision der Verträge zurückbleibt;
9. bekräftigt erneut, daß das endgültige Ziel der Aufbau einer föderativen Europäischen Union mittels einer vom Europäischen Parlament auszuarbeitenden Verfassung bleibt;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Regierungskonferenzen über die Politische Union und über die Wirtschafts- und Währungsunion, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

David MARTIN
Vizepräsident